



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 22/19

WGEG Wiener Gemeindewohnungs
Entwicklungsgesellschaft m.b.H., Prüfung der
Aktualität der Firmenbuchdaten

KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die gestellten Anträge der WGEG Wiener Gemein-
dewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. zu ihren Firmenbucheintragungen und die
beigelegten Unterlagen einer Prüfung. Es wurde keine Empfehlung ausgesprochen.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. in Bezug auf die Aktualität der Firmenbuchdaten einer stichprobenweisen Prüfung und teilt über das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Seitens der geprüften Stelle wurde der Bericht zur Kenntnis genommen. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	6
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	7
2. Allgemeines	7
2.1 WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H.....	7
2.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017	8
3. Rechtliche Grundlagen	9
3.1 Firmenbuchgesetz	9
3.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Firmenbuch.....	11
3.3 Allgemeine Eintragungen.....	12
3.4 Besondere Eintragungen.....	13
3.5 Zwangsstrafen.....	13
4. Einsicht in die WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H.....	14
4.1 Änderungen im Firmenbuch.....	14
4.2 Hauptbuch.....	14
4.3 Urkundensammlung.....	15

5. Auszug aus der Urkundensammlung	16
5.1 Gründungsgesellschaftsvertrag	16
5.2 Weiterer Auszug aus der Urkundensammlung	17
6. Abschließende Feststellung	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. - Jahresabschlüsse 2015 bis 2017	8
---	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EUR.....	Euro
FBG	Firmenbuchgesetz
g.m.b.H. & Co KG.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GBG 1955.....	Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955
GmbH, g.m.b.H., Ges.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG.....	GmbH-Gesetz
LGZ	Landesgericht für Zivilrechtssachen
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Ob.....	Register beim Obersten Gerichtshof u.a. für Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtssachen
rd.....	rund

RdWÖsterreichisches Recht der Wirtschaft
StRHStadtrechnungshof
SZSammlung Zivilrecht
u.a.unter anderem
UGB.....Unternehmensgesetzbuch
z.B.zum Beispiel

GLOSSAR

Firmenbuch

Das Firmenbuch ist ein von den Landesgerichten (in Wien vom Handelsgericht Wien, in Graz vom LGZ Graz) geführtes öffentliches Verzeichnis. Es dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind.

Jeder eintragungspflichtigen Rechtsträgerin bzw. jedem eintragungspflichtigen Rechtsträger wird im Firmenbuch eine Nummer, die Firmenbuchnummer, zugewiesen, bestehend aus Ziffern und einem Prüfbuchstaben.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenständlich waren die gestellten Anträge der WGEG Wiener Gemeindeförderungsgesellschaft m.b.H. zu Firmenbucheintragungen und die beigelegten Urkunden. Dabei wurde der diesbezügliche Prozessablauf betrachtet und eine Stichprobenziehung durchgeführt.

Nichtziel war die Prüfung der Bilanzdaten der Jahre 2015 bis 2017 sowie die Prüfung der Inhalte der Urkunden.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Umwelt und Wohnen des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im vierten Quartal des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der ersten Oktoberwoche statt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten u.a. Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen sowie eine Stichprobenauswahl.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in folgenden Berichten:

- Mobilitätsagentur Wien GmbH, Prüfung der Aktualität der Firmenbuchdaten, StRH III - 32/18,
- WISEG, Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H. & Co KG, Prüfung der Aktualität der Firmenbuchdaten, StRH III - 8/19,
- Wohnservice Wien Ges.m.b.H., Prüfung der Aktualität der Firmenbuchdaten, StRH III - 9/19,
- Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH, Prüfung der Aktualität der Firmenbuchdaten, StRH III - 10/19,
- Wiener Substanzerhaltungsg.m.b.H., Prüfung der Aktualität der Firmenbuchdaten, StRH III - 11/19 und
- Stadt Wien - Wiener Wohnen Kundenservice GmbH, Prüfung der Aktualität der Firmenbuchdaten, StRH III - 12/19.

2. Allgemeines

2.1 WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H.

2.1.1 Prüfungsgegenständlich war die WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H., ein Wohnbauunternehmen in der Rechtsform einer GmbH, das im Jahr 2015 von der GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft und der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen gegründet wurde. Diese beiden fungierten als Gesellschafterinnen mit einer Stammeinlage in der Höhe von 35.700,-- EUR (GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft) und mit

einer Stammeinlage in der Höhe von 34.300,-- EUR (Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen). Das Stammkapital wurde voll und bar beglichen.

Der Gegenstand des Unternehmens war die Entwicklung und Findung neuer Ideen und Ansätze für Modelle des geförderten Wohnbaus sowie die Beteiligung an Tochtergesellschaften und die Verwaltung von Geschäftsanteilen.

Die WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. war ein Bestandteil des GESIBA-Konzerns. Die bau- und die verwaltungsmäßige Betreuung der geprüften Stelle wurde von der GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft aufgrund von Betreuungsverträgen wahrgenommen.

2.1.2 Die Vertretung der Gesellschaft war durch eine Geschäftsführung und fünf Prokuristinnen bzw. Prokuristen geregelt. Die WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. wies zum Zeitpunkt der Prüfung fünf Aufsichtsratsmitglieder aus.

2.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017

Bei Betrachtung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 zeigte sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

Tabelle 1: WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. - Jahresabschlüsse 2015 bis 2017

	2015	2016	2017
A. Anlagevermögen	5.137.040,81	5.137.040,81	18.054.713,87
B. Umlaufvermögen	28.962,36	18.456,21	11.175,33
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	-	-
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	28.962,36	18.456,21	11.175,33
C. Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-
Bilanzsumme Aktiva	5.166.003,17	5.155.497,02	18.065.889,20
A. Eigenkapital	5.162.544,95	5.151.897,02	18.062.046,50
I. Eingefordertes Stammkapital	70.000,00	70.000,00	70.000,00
II. Kapitalrücklagen	5.102.040,81	5.102.040,81	18.019.713,87
III. Bilanzverlust	-9.495,86	-20.143,79	-27.667,37

	2015	2016	2017
B. Rückstellungen	3.5000,00	3.600,00	3.600,00
C. Verbindlichkeiten	458,22	-	242,70
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	458,22	-	-
2. Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	242,70
Bilanzsumme Passiva	5.166.003,17	5.155.497,02	18.065.889,20

Quelle: WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H.

Wie aus der Tabelle 1 erkennbar ist, entwickelte sich der Bilanzverlust im Zeitraum 2015 bis 2017 von rd. -9.495,-- EUR auf rd. -27.600,-- EUR. Die WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. beschäftigt kein eigenes Personal, sondern wurde von der GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft in sämtlichen Belangen betreut.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Firmenbuchgesetz

3.1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 FBG besteht das Firmenbuch aus dem sogenannten Hauptbuch und der Urkundensammlung. Diese Formulierung besteht wortgleich mit § 1 GBG 1955. Für den Liegenschaftsverkehr in der Republik Österreich ist das Grundbuch entscheidend, für den Handelsverkehr das Firmenbuch.

Das Firmenbuch ist ein öffentlich zugängliches Register aller relevanten Daten kaufmännisch tätiger Unternehmen und schützt, ähnlich wie das Grundbuch, im Rechtsverkehr diejenige bzw. diejenigen, die bzw. der sich auf einen Firmenbucheintrag berufen kann. Die Daten des Firmenbuches sind - ebenso wie die im Grundbuch erfassten Daten - über das Internet abrufbar.

3.1.2 Das Hauptbuch dient der Eintragung der in § 2 FBG bzw. in § 12 UGB genannten Rechtsträger. Das Hauptbuch und die Urkundensammlung sind durch die Speicherung in einer Datenbank zu führen (§ 29 FBG). Alle Firmenbucheinträge mit Publizitätswirkung des § 15 UGB sind nur im Hauptbuch vorzunehmen und nur Einträge im Hauptbuch unterliegen dem Publizitätsschutz (RdW 2000/246, 281).

Der Publizitätsschutz besagt, dass so lange eine in das Firmenbuch einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, sie von derjenigen bzw. demjenigen, in deren bzw. dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einer bzw. einem Dritten nicht entgegengesetzt werden kann, es sei denn, dass sie diese bzw. diesem bekannt war. Die Bekanntmachung hat in einem Amtsblatt oder dessen elektronischer Form zu erfolgen. Der § 15 UGB ist u.a. auf Schadensansprüche aus wettbewerbswidrigem Verhalten sowie Bereicherungsansprüche anwendbar und soll das Firmenbuch mittels Vertrauensschutz mit erhöhter Zuverlässigkeit für das Publikum ausstatten. Das Publizitätsprinzip schützt somit das abstrakte Vertrauen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Firmenbuches und des Bekanntmachungsstandes, wobei bei den einzutragenden Tatsachen zwischen eintragungspflichtigen, eintragungsfähigen und amtswegig einzutragenden Tatsachen zu unterscheiden ist.

3.1.3 Ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch unvollständig oder steht der Eintragung ein sonstiges behebbares Hindernis entgegen, sieht § 17 Abs. 1 FBG vor, dass das Gericht der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Behebung des Mangels aufträgt. Erforderlichenfalls kann das Gericht hierfür die notwendigen Anleitungen geben und eine angemessene Frist setzen. Wird der Mangel fristgerecht behoben, so ist die Anmeldung als am Tag ihres ersten Einlangens überreicht anzusehen.

Im Fall der WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. war dies bei zwei Einreichungen der Fall und konnte zeitgerecht behoben werden.

3.1.4 In die Urkundensammlung werden nur solche Urkunden aufgenommen, die Grundlage einer Eintragung bilden oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist (§ 12 FBG; SZ 70/190; 6 Ob 228/97s; 6 Ob 230/97k; 6 Ob 40/01b).

3.1.5 Das Firmenbuch wird im Bundesrechenzentrum der Republik Österreich als Datenbank automationsunterstützt geführt. Bei der Neuanmeldung eines Rechtsträgers wird eine Firmenbuchnummer vergeben. Die Firmenbuchnummer ist gemäß § 14 Abs. 1 UGB (zwingend) auf Geschäftsbriefen anzugeben. Örtlich zuständig ist jenes

Gericht, in dessen Sprengel sich die Hauptniederlassung oder der Sitz des Unternehmens befindet. Sachlich zuständig zur Führung des Firmenbuches sind die Landesgerichte, für den Sprengel des LGZ Wien das Handelsgericht Wien.

3.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Firmenbuch

3.2.1 Die GmbH ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Kapitalgesellschaft, bei der die Gesellschaft selbst ihren Gläubigerinnen bzw. Gläubigern gegenüber unbeschränkt haftet. Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter hingegen haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht, vielmehr nur für die Zahlung der Einlagen und allenfalls für Nachschüsse, aber auch das nur der Gesellschaft gegenüber. Das Risiko einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters besteht im Allgemeinen nur im möglichen Verlust seiner Einlage. Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und die GmbH sind voneinander völlig verschiedene Rechtsobjekte, deren Vermögen getrennt sind.

3.2.2 Die Eintragung der Gesellschaft kann gemäß § 9 GmbHG nur aufgrund einer Anmeldung erfolgen, die von sämtlichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern unterzeichnet ist. Der Anmeldung sind der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung, die Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und gegebenenfalls des Aufsichtsrates in beglaubigter Form beizuschließen. Zeitgleich mit der Anmeldung haben die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Registergericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

Bei der Eintragung gemäß § 11 GmbHG sind die Firma, der Sitz sowie die Geschäftsanschrift der Gesellschaft, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, die Höhe des Stammkapitals, Namen und Geburtsdaten der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und gegebenenfalls die Firmenbuchnummer anzugeben.

Des Weiteren sind die Höhe der Stammeinlagen und der darauf geleisteten Einzahlungen, Name und Geburtsdatum der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Namen und

Geburtsdaten der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bekannt zu geben. Bei einer Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung nach § 10b ist auch die Höhe der für die einzelnen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter festgesetzten gründungsprivilegierten Stammeinlagen einzutragen.

Darüber hinaus ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnisse die Geschäftsführenden haben und wie lange die Gesellschaft bestehen soll.

3.2.3 Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann gemäß § 49 GmbHG nur durch Beschluss der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter erfolgen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden. Die Abänderung ist erst rechtlich wirksam, wenn die Firmenbucheintragung vorgenommen wurde.

Des Weiteren ist jegliche Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 51 GmbHG von sämtlichen Geschäftsführenden zum Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der notariell beurkundete Abänderungsbeschluss mit dem Nachweis des gültigen Zustandekommens anzuschließen.

Änderungen der Hauptniederlassung sind gemäß § 13 UGB ebenfalls im Firmenbuch anzumelden.

Des Weiteren haben Kapitalgesellschaften gemäß § 277 UGB die Jahresabschlüsse - spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag - beim ansässigen Firmenbuchgericht einzureichen.

3.3 Allgemeine Eintragungen

In § 3 FBG erfolgt eine taxative Auflistung, welche Eintragungen bei allen Rechtsträgern im Firmenbuch vorzunehmen sind. In der folgenden Aufzählung beschränkt sich der Stadtrechnungshof Wien nur auf jene Punkte, die für GmbHs gelten und z.B. von der WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. zu erbringen waren:

- Firmenbuchnummer,
- Firma,
- Rechtsform,
- Sitz und Geschäftsanschrift,
- Bezeichnung des Geschäftszweiges nach eigener Angabe,
- Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages,
- Namen und Geburtsdaten der vertretungsbefugten Personen sowie Beginn und Art ihrer Vertretungsbefugnis,
- Namen der Prokuristinnen bzw. Prokuristen, deren Geburtsdaten sowie der Beginn und die Art ihrer Vertretungsbefugnis und
- die Anschrift eingetragener natürlicher Personen.

3.4 Besondere Eintragungen

In den §§ 4 und 5 FBG erfolgen taxative Auflistungen, welche besondere Eintragungen für das Firmenbuch zu erbringen sind. In der folgenden Aufzählung beschränkt sich der Stadtrechnungshof Wien nur auf jene Punkte, die gemäß § 5 FBG für GmbHs gelten und im Speziellen von der WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. zu erbringen waren:

- Name und Geburtsdatum der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates,
- die Höhe des Grund- oder Stammkapitals,
- der Tag der Einreichung des Jahresabschlusses sowie dessen Abschlussstichtag und
- die Namen und Geburtsdaten der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter.

3.5 Zwangsstrafen

Im Zuge der Gebarungsprüfung nahm der Stadtrechnungshof Wien auch in der WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. Einsicht, ob gemäß § 24 FBG gegenüber der geprüften Stelle Zwangsstrafen durch das Handelsgericht Wien sowohl vor als auch im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 ausgesprochen wurden.

Der § 24 FBG sieht Zwangsstrafen vor, um Verpflichtungen (z.B. eine Anmeldung, eine Zeichnung der Namensunterschrift, eine Einreichung von Schriftstücken zum Firmenbuch oder die Unterlassung des unzulässigen Gebrauchs einer Firma) zu erfüllen bzw. den Gebrauch der Firma zu unterlassen.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass seit der Gründung der WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. keine Zwangsstrafen durch das Handelsgericht Wien gegen diese verhängt wurden.

4. Einsicht in die WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H.

4.1 Änderungen im Firmenbuch

Dem Stadtrechnungshof Wien konnten seit der Gesellschaftsgründung nachweislich 34 Anträge auf Firmenbucheintragungen zur Kenntnis gebracht werden. Davon erfolgten 24 Einträge im Prüfungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017.

Diese Änderungen betrafen Musterzeichnungen der Geschäftsführung und der Prokuristinnen bzw. Prokuristen, den Gesellschaftsvertrag, Jahresabschlüsse, Beschlüsse der Gesellschafterinnen, Prokuraänderungen, Änderung der Geschäftsanschrift, Bestellungen im Aufsichtsrat, Aktualisierung der Errichtungserklärung, Protokolle der Generalversammlungen sowie die Änderung des Firmenwortlautes.

Im Firmenbuch wurden die Änderungen zeitnah eingetragen und waren ebenso in den im Zuge der Prüfung übermittelten Unterlagen für den Stadtrechnungshof Wien ersichtlich.

4.2 Hauptbuch

Das Hauptbuch des Firmenbuches wies zum Zeitpunkt der Prüfung betreffend die WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. aus:

- die Firmenbuchnummer,
- den Firmennamen,

- die Rechtsform,
- den Sitz,
- die Geschäftsanschrift,
- das Stammkapital,
- den Stichtag für den Jahresabschluss (31. Dezember),
- die eingereichten Jahresabschlüsse,
- die Vertretungsbefugnis,
- den Gesellschaftsvertrag,
- vier Generalversammlungsbeschlüsse vom 27. August 2015, 17. Dezember 2015, 7. Juli 2016 und 4. Juli 2018,
- Namen, Geburtsdaten und Adressen der Geschäftsführung und der Prokuristinnen bzw. Prokuristen und
- die Namen, Geburtsdaten und Adressen natürlicher Personen.

Als Gesellschafterinnen des Unternehmens mit einem Gesamtstammkapital von 70.000,-- EUR werden die GESIBA gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft (mit 51 %) und die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen genannt.

4.3 Urkundensammlung

Nach § 12 Abs. 1 FBG sind Urkunden, aufgrund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, in die Urkundensammlung aufzunehmen.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sollten etwaige Änderungen im Gesellschaftsvertrag, Anträge bzw. Anmeldungen auf Änderungen im Firmenbuch und die Jahresabschlüsse in der Urkundensammlung vorliegen. Des Weiteren hatten Musterzeichnungen der Geschäftsführenden und der Prokuristinnen bzw. Prokuristen sowie die Beschlüsse der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und Protokolle der Generalversammlung in der Urkundensammlung vorzuliegen.

Im Fall der WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. bestand die Urkundensammlung tatsächlich aus folgenden Dokumenten:

- neun Musterzeichnungen der Geschäftsführenden und Prokuristinnen bzw. Prokuristen,
- der Gesellschaftsvertrag vom 10. April 2015,
- vier Anträge bzgl. der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2018,
- zwei Beschlüsse der Gesellschafterinnen,
- vier Anträge auf Prokuraänderungen,
- ein Antrag auf Änderung der Geschäftsanschrift,
- vier Anträge auf Änderungen im Aufsichtsrat,
- Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages vom 27. August 2015, 17. Dezember 2015, 7. Juli 2016 und 4. Juli 2018,
- sieben Protokolle der Generalversammlungen und
- eine Änderung in der Geschäftsführung vom 9. Juli 2015.

Die angeführten Dokumente fanden sich sowohl im Firmenbuch als auch in einer internen Auflistung der WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. wieder.

5. Auszug aus der Urkundensammlung

5.1 Gründungsgesellschaftsvertrag

Am 10. April 2015 wurde der Gesellschaftsvertrag der WGEG Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. notariell beglaubigt.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 70.000,-- EUR und wurde von der GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft und der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen übernommen und sofort bar beglichen.

Die Dauer der Gesellschaft war unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr begann mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endete am darauf folgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fielen mit den Kalenderjahren zusammen.

Die Gesellschaft hatte eine bzw. einen, zwei oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.

Die Generalversammlung war mindestens einmal jährlich einzuberufen, abgesehen davon, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich war.

Der Aufsichtsrat hat aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zu bestehen.

Die Geschäftsführung hatte in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Die Generalversammlung beschloss über die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft.

5.2 Weiterer Auszug aus der Urkundensammlung

Die Jahresabschlüsse des Prüfungszeitraumes der Jahre 2015 bis 2017 wurden fristgerecht beim zuständigen Firmenbuchgericht eingereicht.

In den Jahren 2015 und 2016 des Prüfungszeitraumes wurden aktuelle Fassungen des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Im Jahr 2015 wurde der Gesellschaftsvertrag zweimal geändert. Bei der ersten Änderung haben die Änderungen folgende §§ 1 bis 11, 13, 15 bis 20 betroffen. Bei der zweiten Änderung betraf dies den § 1. Im Jahr 2016 wurden die §§ 6 und 8 geändert.

6. Abschließende Feststellung

Es waren aufgrund des Ergebnisses der Prüfung keine Empfehlungen auszusprechen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2020